

ZH_OBERGERICHT PF250034 vom 2. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250034

FR: ZH_OBERGERICHT PF250034 du 2 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF250034 del 2 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Am tt.mm.2025 starb B._____, geboren tt. April 1943, von C._____ (fortan: Erblasserin). Auf Antrag bzw. Anzeige von F._____, dem Partner der Erblasserin, ermittelte das Einzelgericht des Bezirksgerichts Dietikon (fortan: Vorinstanz) die Erben (act. 5 E. I; vgl. auch act. 6/1). Mit Urteil vom 26. Juni 2025 (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar]) stellte die Vorinstanz fest, dass die Erblasserin als gesetzliche Erben ihre vier Geschwister, darunter auch A._____ (fortan: Beschwerdeführerin), hinterlassen hatte (act. 5 Dispositiv-Ziffer 2 i.V.m. E. II). Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 672.40 auferlegte die Vorinstanz (sinngemäss) dem Nachlass und hielt fest, dass diese mit separater Rechnung von G._____ als einem der gesetzli- chen Erben bezogen würden (act. 5 Dispositiv-Ziffer 5). Dazu erwog sie, die Er- ben hafteten für Nachlassschulden solidarisch (act. 5 E. III). Das vorinstanzliche Urteil wurde der Beschwerdeführerin am 18. Juli 2025 zugestellt (act. 6/8/3).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 19. Juli 2025 (ebenso Datum des Poststempels; act. 2; samt Beilagen, act. 3, act. 4/1–4) erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig die vorliegende Beschwerde. Sie stellt darin keinen ausdrücklichen Antrag, wehrt sich jedoch sinngemäss gegen die solidarische Haftbarkeit für Schulden im Nachlass der Erblasserin. Gleichzeitig stellte sie in Aussicht, gegenüber der Vorinstanz die Ausschlagung der Erbschaft zu erklären (vgl. act. 2).

E. 1.3

Mit Urteil vom 8. August 2025 (act. 7) protokollierte die Vorinstanz die Ausschlagungserklärungen aller vier gesetzlichen Erben (act. 7 Dispositiv-Ziffer 1 i.V.m. E. II). Weiter stellte sie fest, dass der Nachlass durch alle nächsten gesetz- lichen Erben der Erblasserin ausgeschlagen worden sei, wovon dem Konkursge- richt des Bezirks Dietikon Kenntnis gegeben werde (act. 7 Dispositiv-Ziffer 2). Schliesslich zog die Vorinstanz Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils vom 26. Juni 2025 in Wiedererwägung, hob diese auf und ordnete an, die Kosten jenes Verfahrens würden nicht von G._____ bezogen, sondern vorsorglich im Erbschaftskonkurs zur Kollokation angemeldet (act. 7 Dispositiv-Ziffer 3).

- 3 -

E. 1.4

Am 13. August 2025 wurde über den Nachlass der Erblasserin der Konkurs eröffnet (act. 8).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin war bei Beschwerdeerhebung durch den ange- fochtenen Entscheid nur insoweit beschwert, als dem Nachlass der Erblasserin Gerichtskosten auferlegt worden waren, für welche die Beschwerdeführerin als gesetzliche Erbin

solidarisch haftbar gewesen wäre. Diese Beschwer ist mit der Erbausschlagung durch die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich dahingefallen. Eine anderweitige Beschwer, d.h. ein schutzwürdiges Interesse an der Durchführung des Beschwerdeverfahrens (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), wird von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Demzufolge ist das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. Art. 242 ZPO).

E. 2.2

Aufgrund des geringen Aufwands ist auf die Erhebung einer Entscheidungsbühe für das zweitinstanzliche Verfahren ausnahmsweise zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.